Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 11.

(Nr. 5340.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Februar 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Baraque-Michel über Weismes bis zur Bürgermeistereigrenze bei Ondenval, in der Richtung auf Amel, im Kreise Malmedy des Regierungsbezirks Aachen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Baraque-Michel über Weismes in der Richtung auf Amel im Kreise Malmedy, Regierungsbezirks Aachen, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Sammtgemeinde Weismes das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der genannten Gemeinde gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. Februar 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 28. März 1861.

(Nr. 5341.) Allerhöchster Erlaß vom 11. März 1861., betreffend die Abänderung des §. 91. des Revidirten Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuersozietät vom 26. September 1859.

Auf den Bericht vom 5. März d. J. will Ich den von dem 14. Provinzial-Landtage der Provinz Westphalen in der Plenarsitzung vom 9. November v. J. gefaßten Beschluß, wonach unter Abänderung des §. 91. des Revidirten Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuersozietät vom 26. September 1859. (Gesetz-Sammlung S. 477. ff.) die Hebegebühren der mit der Lokalerhebung der Feuersozietäts-Beiträge beauftragten Steuerempfänger vom 1. Januar d. J. an von anderthalb Prozent auf zwei und ein halbes Prozent von den durch sie eingehobenen Beitragssummen zu erhöhen, hierdurch genehmigen und Sie ermächtigen, diesen Meinen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung zu publiziren.

Berlin, den 11. März 1861.

Wilhelm.

Gr. v. Schwerin.

An den Minister des Innern.

(Nr. 5342.) Allerhöchster Erlaß vom 23. März 1861., betreffend die Kündigung der von der vormaligen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft auf Grund des Privilegiums vom 25. Juni 1851. emittirten fünfprozentigen Obligationen zum Betrage von Einer Million Thaler, Behufs der Konvertirung in vier ein halbprozentige.

Auf den Bericht vom 23. d. M. genehmige Ich hierdurch, daß die von der vormaligen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft auf Grund des Privilegiums vom 25. Juni 1851. (Gesetz-Sammlung für 1851. S. 442.) emittirten fünfprozentigen Obligationen zum Betrage von Einer Million Thaler, soweit sie noch nicht getilgt sind, Behufs der Konvertirung in vier und ein halbprozentige mit der im §. 6. des gedachten Privilegiums vorgeschriebenen dreimonatlichen Frist gekündigt werden. Die Ermäßigung des Zinsfußes ist auf den Obligationen zu vermerken und dieser Erlaß durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 23. März 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).